

1. Vorbemerkung

Die Verleihung der Ehrenbürgerwürde ist im § 26 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO in der Fassung vom 29. Januar 2008) geregelt.

Dort heißt es:

- (1) Der Gemeinderat kann Personen, die sich in besonderem Maße um die Entwicklung der Gemeinde oder das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Gemeinderats aberkannt werden.

Die Ehrenbürgerschaft besteht nur zu Lebzeiten des Geehrten und endet mit dessen Tod. Über die nachträgliche Aberkennung der Ehrenbürgerschaft besteht in der Bundesrepublik keine übereinstimmende Meinung. In der Mehrzahl der Fälle wird in der nachträglichen Aberkennung ein symbolischer politischer Akt der Abgrenzung der Demokratie zur undemokratischen Politik von Diktaturen und deren Führungspersonlichkeiten, die sich an Verbrechen gegen die Menschlichkeit beteiligt oder diese selbst veranlasst haben, gesehen.¹

Die Stadt Leipzig hat 1990 die Ehrenbürgerschaften von Adolf Hitler², Hans Frank, Wilhelm Frick, Paul von Hindenburg und Walter Ulbricht aberkannt (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung und Ergänzungsantrag vom 12.12.1990; Drucksache Nr. 100 und II/100). Bei Hitler wurde dies mit dessen Verantwortung für die Menschenrechtsverbrechen im Dritten Reich begründet, bei Frick und Frank mit deren Unterstützung und Beförderung dieser verbrecherischen Politik. Hindenburg wurde nachträglich in diese Gruppe aufgenommen. Dies wurde mit seinem Wirken im Vorfeld der sog. „Machtergreifung“ Hitlers und der Legalisierung des NS-Terrors nach dem 30.01.1933 gerechtfertigt. Die Aberkennung Walter Ulbrichts wurde mit der Verantwortung für die Ausformung des totalitären Systems in der DDR begründet.

2. Zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft Karl Bindings 1909

Entgegen dem bisherigen Kenntnisstand wurde die Ehrenbürgerschaft Karl Bindings nicht im Jahr 1913 verliehen, sondern schon 1909. Die Verleihungsgründe sind weder in Bindings Emeritierung noch in seiner fachlichen Reputation begründet, sondern liegen einzig und allein in seiner Funktion als Rektor im Jubiläumsjahr 1909 und wurden ihm in Vertretung der Universität, anlässlich des 500-jährigen Jubiläums, verliehen.

¹ Dieser Prozess ist auch bei bekannten Persönlichkeiten des Dritten Reiches bis heute nicht abgeschlossen. Im Falle Hitlers zum Beispiel wurde die Ehrenbürgerwürde in mehr als 4000 Kommunen des Deutschen Reiches verliehen. Zwar wurde in vielen Städten eine nachträgliche Aberkennung beschlossen, aber bei weitem nicht in allen. In einigen Städten wurde erst in jüngster Zeit bemerkt, dass Hitler Ehrenbürger war, so dass eine Aberkennung eingeleitet wurde (so z.B.: in Düsseldorf 2000, Aschersleben 2006, Maulbronn und Bad Doberan 2007, Kleve 2008).

² Dass Hitler, Frick und Frank bis 1990 formal Ehrenbürger geblieben sind, beruht vermutlich auf der Kontrollratsdirektive Nr. 38 (KRD 38) Abschnitt II Art. VIII Ziffer II i vom 12.10.1946, die den Hauptkriegsverbrechern „...Konzessionen und Vorrechte“ entzog und eine automatische Aberkennung von Ehrenbürgerwürden bedeutete.

Die Originalbegründung lautet:

„Rat und Stadtverordnete der Stadt Leipzig haben in freudiger Würdigung der Bedeutung der Landesuniversität für die Stadt Leipzig dem *Rector magnificus* im Jubeljahre 1909, seines Zeichens dem Herrn Wirklichen Geheimen Rate Professor Dr. Karl Binding das Ehrenbürgerrecht der Stadt Leipzig verliehen. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Leipzig, am 29. Juli 1909 d. R. d. St. L. Oberbürgermeister“

3. Karl Binding

Karl Lorenz Binding wurde am 4. Juni 1841 in Frankfurt am Main in eine Juristenfamilie geboren. Er war Strafrechtler, Rechtstheoretiker, Verfassungsrechtler und Rechtshistoriker. 1860 bis 1863 studierte Binding Geschichte und Rechtswissenschaften in Göttingen, worin er 1863 promoviert wurde. 1864 habilitierte er in Heidelberg. 1865 war er Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Staatsrecht in Basel, 1870 in Freiburg im Breisgau, 1872 in Straßburg. Ab 1873 wurde er an die Universität Leipzig berufen, an der er bis 1913 tätig war. Seine Veröffentlichungen sind außerordentlich zahlreich. Am einflussreichsten wurde die Monographie „Die Normen und ihre Über tretung“. Dieses Buch entfaltete ab 1872 in vier Bänden und zahlreichen Auflagen „Bindings Normentheorie“. Binding wurde zum Mittelpunkt einer strafrechtlichen Schulrichtung, die bis heute „klassische Schule des Strafrechts“ genannt wird. Binding amtierte als Richter am Landgericht Leipzig und war 1892/1893 sowie 1908/1909 Rektor der Universität Leipzig. In dieser Funktion wurde er von der Stadt Leipzig zum Ehrenbürger ernannt. Karl Binding starb am 7. April 1920 in Freiburg.

4. Begründung der Aberkennung

Die Aberkennung der Ehrenbürgerschaft ist durch die Beteiligung Karl Bindings an der postum im Jahre 1920 – gemeinsam mit dem Psychiater Alfred Hoche – erschienenen Schrift „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Ihr Maß und ihre Form“³ begründet. Diese Schrift greift die sozialdarwinistische Diskussion der damaligen Zeit auf (ohne auf sie selbst einzugehen) und entwirft einen Vorschlag, mit der die Gesellschaft juristische und psychiatrische Rechtfertigungen in die Hand bekommt, schwer kranke und behinderte Menschen zu töten. Es ist die erste Schrift, in welcher der Begriff „unwertes Leben“ mit dem Vorschlag der „Freigabe der Vernichtung“ verbunden wird. Beide Autoren rücken dabei den ökonomischen Aspekt der „Euthanasie“ in den Mittelpunkt und verbinden eine Rhetorik des Mitleids mit den Nützlichkeitsabwägungen der Gesellschaft.

Binding – dessen juristische Abhandlung den Hauptteil der Schrift ausmacht – entwickelt dabei anhand der von ihm begründeten juristischen Normentheorie ein Argumentationsmuster, das mit einigen extremen Annahmen erlaubt, kranke und beeinträchtigte Menschen straflos zu töten, indem er eine Trennung von Gesetz und Norm vornimmt und damit die „Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ juristisch möglich macht. Binding führt dabei das auch heute diskutierte Argumentationsmuster "Tötung - Selbsttötung - Tötung auf Verlangen" mit vielen Differenzierungen bis zur "Tötung lebensunwerten Lebens" fort.

³ Binding, Karl / Hoche, Alfred: Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Ihr Maß und ihre Form. Leipzig: Felix Meiner Verlag 1920;

Binding geht in seinem Text zunächst auf die straflose Selbsttötung, das damit verbundene Notwehrrecht und die bewusste Beihilfe zur Selbsttötung ein. Er bewertet die Beihilfe zur Selbsttötung vor dem Hintergrund der Motivation des sich suizidierenden Menschen und schlägt einen Bogen zur Tötung von Schwerkranken. Binding versteht hier die Tötung als „reine Heilbehandlung“ und eine Einwilligung des Kranken sei damit ebenso wenig erforderlich, wie die Einwilligung eines Patienten zu anderen Heilbehandlungen. Sie dürfe zwar nicht einem Verbot zuwider laufen, aber in vielen Fällen müsse ein Eingriff an momentan Bewusstlosen vorgenommen werden. Binding kategorisiert „lebenswerte“ und „lebensunwerte“ Existenzen und teilt Menschen in eine „Mittelgruppe“ und zwei weitere Gruppen ein:

Die Mittelgruppe umfasste Personen, die geistig gesund gewesen, aber durch einen Unfall o. ä. nun bewusstlos seien. Sollten sie erwachen, bedeutete das ein ungeheures Elend. Binding stellte für diese Gruppe keine eindeutige Regel auf. Sollte es jedoch zu einer vorschnellen Tötung kommen, bliebe der Täter, der in der Überzeugung gehandelt habe, das Richtige zu tun, straffrei.

Eine weitere Gruppe sind die der unheilbar Kranken, die an Krebs, Tuberkulose u.ä. leiden und unter den gegebenen Umständen als „unrettbar“ galten. „Unrettbar“ nicht im absoluten Sinne, sondern gemessen an der konkreten Situation. Bei begrenzten Ressourcen zur Rettung müsse eine Wertung der zu Rettenden erfolgen. Hier war die Tötung eines unheilbar Kranken ein Zeichen des Mitleids.

Die „unheilbar Blödsinnigen“ stellen die letzte Gruppe dar. Sie hätten weder einen Lebens- noch einen Sterbewillen. Sie selber empfänden ihr Leben nicht als unerträglich, ihr Leben sei aber zwecklos. Für Binding stellt diese Gruppe das „furchtbare Gegenbild echter Menschen“ dar. Weder rechtliche, soziale, sittliche noch religiöse Gründe sprächen gegen die Freigabe zur Tötung.

Die Tötung könne aber nicht von Jedermann erfolgen. Eine Kommission, zusammengesetzt aus zwei Ärzten und einem Juristen oder eine „Freigabebehörde“ sollte über die Anträge entscheiden. Hoche schloss sich Bindings Klassifizierung an. Für ihn stellte die Gruppe der „unheilbar Blödsinnigen“ die größte Gruppe dar. Die „Fortdauer des Lebens [besitze] weder für die Gesellschaft noch für die Lebensträger selbst irgendwelchen Wert.“ Hoche bleibt in der Eingrenzung medizinisch ungenau. Er definiert die „Zustände geistigen Todes“ in der Beziehung zur Umwelt: „[...] das Fehlen [...] produktiver Leistungen, [...] völlige Hilflosigkeit mit der Notwendigkeit der Versorgung durch Dritte.“ Diesen „Menschenhülsen“ fehle jedes Selbstbewusstsein und sie seien somit auch nicht imstande, ein subjektives Lebensrecht in Anspruch zu nehmen. Hoche beschreibt detailliert die ökonomischen Folgen der Pflege von „Ballastexistenzen“ und „Viertels- und Achtels-Kräften“ und forderte eine Veränderung dieser „Kultur“.

Da Karl Binding 1920 schon verstorben war, kann er mit den Verbrechen zwischen 1933 und 1945 nicht direkt in Verbindung gebracht werden. Bei der Entscheidung zur Aberkennung muss aber der Fakt, dass die Schrift als Grundlage für die massenhafte „Vernichtung“ behinderter Menschen in der Zeit des Nationalsozialismus herangezogen wurde, berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund bleibt die Tatsache bestehen, dass Karl Binding als führender Rechtsgelehrter seiner Zeit mit der Beteiligung an der Schrift Grenzen überschritten hat.

Karl Binding repräsentiert damit eine fachlich hochstehende, inhumane Jurisprudenz, die sich keine Grenzen setzt und die möglichen Folgen dieses Handelns in die öffentlich gemachte Überlegung – es wird zur Tötung von als „Ballastexistenzen“ bezeichnete hilfebedürftigen wehrlosen Menschen aufgefordert! – nicht einbezieht.

Rechtliche, sittliche und religiöse Bedenken sprechen deshalb gegen die Aufrechterhaltung der Ehrenbürgerschaft Karl Bindings. Die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde Karl Bindings richtet sich nicht gegen die Universität Leipzig, die in der Begründung des Stadtrats von 1909 als eigentlicher Träger der Ehrenbürgerwürde genannt wird. Der hier behandelte Vorgang zielt einzig und allein auf den Wissenschaftler Karl Binding ab, der seine strafrechtliche und rechtstheoretische Kompetenz zur juristischen Absicherung der Tötung schwer geisteskranker, hilfsbedürftiger Menschen eingesetzt hat. Die Entscheidung wird darüber hinaus, gerade wegen der Bedeutung Karl Bindings im juristischen Bereich, mit Verwunderung aufgenommen werden. Es handelt sich aber nicht um eine fachliche, sondern um eine politische Entscheidung

Anlagen

Anlage 1

Kopie des Beschlusses zur Verleihung der Ehrenbürgerwürde 1909

Anlage 2:

Zitate aus „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Ihr Maß und ihre Form“